



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Januar 2022

Nummer 3a

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B.</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
29	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Alpen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Alpen	S. 42	38 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Issum zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Issum S. 56
30	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Bedburg-Hau zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Bedburg-Hau	S. 44	39 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kalkar zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kalkar S. 58
31	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Burggemeinde Brüggen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Burggemeinde Brüggen	S. 45	40 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kamp-Lintfort zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kamp-Lintfort S. 59
32	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Dinslaken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Dinslaken	S. 47	41 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kempen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kempen S. 61
33	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Emmerich am Rhein zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Emmerich am Rhein	S. 48	42 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kevelaer zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kevelaer S. 62
34	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Geldern zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Geldern	S. 50	43 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kerken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kerken S. 64
35	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath	S. 51	44 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kleve zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kleve S. 65
36	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Hamminkeln zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Hamminkeln	S. 53	45 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Moers S. 67
37	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Hünxe zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Hünxe	S. 55	46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Moers S. 68
			47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal S. 70

48	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Neukirchen-Vluyn	S. 71	57	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Uedem zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Uedem	S. 85
49	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten	S. 73	58	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Viersen	S. 86
50	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rheinberg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rheinberg	S. 74	59	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Viersen	S. 88
51	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schermbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schermbeck	S. 76	60	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Voerde zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde	S. 90
52	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schwalmatal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmatal	S. 77	61	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Wachtendonk zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Wachtendonk	S. 91
53	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Sonsbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Sonsbeck	S. 79	62	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Weeze zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Weeze	S. 93
54	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Tönisvorst zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Tönisvorst	S. 80	63	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Willich zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Willich	S. 94
55	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rees zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rees	S. 82	64	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Xanten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Xanten	S. 96
56	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Rheurdt zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Rheurdt	S. 83			

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Alpen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Alpen**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studieninstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Alpen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Alpen vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Alpen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Alpen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Sicherstellung der Qualifikation der  
Mitarbeitenden  
der Gemeinde Alpen**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Alpen vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Ahls, Rathausstr. 5, 46519 Alpen,  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.

- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und  
Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

**§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Alpen, 05.05.2021

Für das Studieninstitut

Für die Gemeinde Alpen  
In Vertretung

Verbandsvorsteher

(Janßen)  
allg. Vertreter Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 42

### 30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Bedburg-Hau zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Bedburg-Hau

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Bedburg-Hau zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Bedburg-Hau vom 12.11.2021 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Bedburg-Hau zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Bedburg-Hau wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. C des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Bedburg-Hau

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Bedburg-Hau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Reinders, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021


Bedburg-Hau, 03.05.2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Bedburg-Hau



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 44

## 31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Burggemeinde Brüggem zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Burggemeinde Brüggem

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-

rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Burggemeinde Brüggen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Burggemeinde Brüggen vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Burggemeinde Brüggen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Burggemeinde Brüggen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Burggemeinde Brüggen**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Burggemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Gellen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den

Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N. wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N. bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N. hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N. und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N. die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

#### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen


- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Brüggen, 13.11.2021

Für das S.I.N.N.

Für die Burggemeinde Brüggen



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 45

### 32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Dinslaken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Dinslaken

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Dinslaken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Dinslaken vom 12.11.2021 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Dinslaken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Dinslaken wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Dinslaken

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Dinslaken vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Michaela Eisloffel, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 17.11.2021

Dinslaken, 18.11.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Dinslaken

Der Verbandsvorsteher

Die Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 47

## 33 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Emmerich am Rhein zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Emmerich am Rhein

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022



Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Emmerich am Rhein zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Emmerich am Rhein zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. C des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Emmerich am Rhein**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Emmerich am Rhein vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Hinze, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie

die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N. wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N. bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N. hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N. und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N. die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Emmerich am Rhein, .2021

Für das S.I.N.N.

Für die Stadt Emmerich am Rhein

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 48

## 34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Geldern zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Geldern

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Geldern zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Geldern vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Geldern zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Geldern wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Geldern

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Geldern, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Kaiser, Issumer Tor 36, 476088 Geldern

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der

Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 11.11.2021

Geldern, 27.07.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Geldern

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 50

## 35 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N) mit der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Sport-und Freizeitgemeinde Grefrath**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Schumeckers, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung

sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 11. 01. 2021

Grefrath, 19.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Sport- und Freizeitgemeinde  
Grefrath

Der Verbandsvorsteher

Schumackers  
Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 53

## 36 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Hamminkeln zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Hamminkeln

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Hamminkeln zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Hamminkeln vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Hamminkeln zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Hamminkeln wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Hamminkeln

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Hamminkeln, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Romanski, Brüner Straße 9 in 46499 Hamminkeln  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten

Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 17.11.2021

Hamminkeln, den 07.01.2020

Für das Studieninstitut

Für die Stadt Hamminkeln



Verbandsvorsteher



Bürgermeister

### 37 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Hünxe zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Hünxe**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Hünxe zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Hünxe vom 12.11.2021 bekannt.

#### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Hünxe zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Hünxe wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Hünxe**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Hünxe, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Buschmann, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten

Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N.



Der Vorstandsvorsteher

Hünxe, 28.01.2021

Für die Gemeinde Hünxe

Gemeinde Hünxe  
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

## 38 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Issum zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Issum

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Issum zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Issum vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Issum zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Issum wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Issum

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Issum, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Clemens Brück, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung



sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines

Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Issum, 28.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Issum

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

### 39 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kalkar zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kalkar**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kalkar zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kalkar vom 12.11.2021 bekannt.

#### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kalkar zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kalkar wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kalkar**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Kalkar, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Britta Schulz, Markt 20, 47546 Kalkar  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide

vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N

Der Verbandsvorsteher

Kalkar, 16.04.2021

Für die Stadt Kalkar

Die Bürgermeisterin

## 40 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kamp-Lintfort zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kamp-Lintfort

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kamp-Lintfort zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.11.2021 bekannt.

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kamp-Lintfort zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kamp-Lintfort

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Kamp-Lintfort, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Christoph Landscheidt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegierung zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten

Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N

Der Verbandsvorsteher

Kamp-Lintfort, 21.11.2021

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

**41 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kempen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kempen**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kempen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kempen vom 12.11.2021 bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kempen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kempen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kempen**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Kempen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Dellmans, Buttermarkt 1, 47906 Kempen  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegierung zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten

Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, *MM* .2021

Kempen 04.08.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Kempen

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 61

## 42 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN (S.I.N.N.) mit der Stadt Kevelaer zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kevelaer

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts NiederrheiN (S.I.N.N.) mit der Stadt Kevelaer zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kevelaer vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN (S.I.N.N.) mit der Stadt Kevelaer zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kevelaer wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kevelaer

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Kevelaer, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Dominik Pichler, Peter-Pümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen

kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Stadt Kevelaer 27.01.2021

Für das Studieninstitut

Für die Stadt Kevelaer



Verbandsvorsteher



Bürgermeister

### 43 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kerken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kerken**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kerken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kerken vom 12.11.2021 bekannt.

#### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kerken zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kerken wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kerken**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Kerken, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Möcking, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen



kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Kerken, 29.03.2021

Für das Studieninstitut

Für die Gemeinde Kerken

Verbandsvorsteher

Dir Möcking  
Bürgermeister

## 44 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kleve zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kleve

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kleve zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kleve vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Kleve zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kleve wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Kleve

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Kleve, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Gebing, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in

Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Kleve, 08.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Kleve

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

**45 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Moers**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Moers vom 12.11.2021 bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Moers wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Moers**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Moers, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Fleischhauer, Rathausplatz 1, 47441 Moers  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten

Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Moers, .2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Moers



Heinrichs  
Verbandsvorsteher



Fleischhauer  
Bürgermeister

## 46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Moers

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Moers vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Moers wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Feuerwehr der Stadt Moers

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Moers vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Fleischhauer, Rathausplatz 1, 47441 Moers

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden in der Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr Akademie Niederrhein (F.A.N) hat innerhalb des Studieninstitutes u.a. die Aufgabe der Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW und der Notfallsanitäter-Vollausbildung (siehe § 10 der Institutsordnung).

Im Wege der Delegation wird die Aufgabe der Ausbildung von Brandmeisteranwärtern und Notfallsanitätern auf das S.I.N.N./F.A.N übertragen.

### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die F.A.N-Kommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet im Bereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und der diese Gesetze ergänzenden Regelungen zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird.
- (3) Der F.A.N-Kommission gehören an:
  - a. vorsitzende Person
  - b. Geschäftsführung S.I.N.N / F.A.N

- c. Leiter\*in der Feuerwehren BF Krefeld / Mönchengladbach
- d. Leiter\*in der hauptamtlichen Wachen Viersen und Moers
- e. Kreisbrandmeister\*in Kleve, Viersen, Wesel
- f. 1 Vertreter\*in der Kreisverwaltungen Kleve, Viersen, Wesel

- (3) Die F.A.N-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung der Lehrinhalte und Lehrgangsgrößen
  - b. Festlegung der Ausbildungsstandorte
  - c. Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen in Lehrgangsform
  - d. Festlegung der Gebührenberechnung (vgl. § 4) und der Grundsätze der Aufwandsberechnung (vgl. § 5)
- (4) Die F.A.N-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Festlegung der vorsitzenden Person und das Abstimmungsverfahren für Entscheidungen festgelegt werden.

### **§ 3 Planung und Organisation**

- (1) Die Planung und Organisation liegt federführend bei der Geschäftsführung F.A.N. Ein Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern wird gewährleistet.
- (2) F.A.N wird das gesamte operative Geschäft abwickeln.

### **§ 4 Gebühren und Kalkulation**

Für die Lehrgänge wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen und Teilnehmerzahlen eine aufwandsdeckende Gebühr kalkuliert.

### **§ 5 Aufwand**

Für die Durchführung der Lehrgänge kann für Einzelmaßnahmen in den Ausbildungsabschnitten auf Ressourcen der Feuerwehr Moers zugegriffen werden, hierfür wird eine angemessene Entschädigung für den Aufwand fließen. Näheres wird durch die F.A.N-Kommission festgelegt (vgl. § 2 Abs. 4 d).

### **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N zu Ende geführt.

### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N



Heinrichs  
Verbandsvorsteher

Moers, .2021

Für die Stadt Moers



Fleischhauer  
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 68

## 47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Nettetal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Küsters, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.

- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Nettetal, 12.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Nettetal



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 70

## 48 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Neukirchen-Vluyn

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.11.2021 bekannt.

## G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit

der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Sicherstellung der Qualifikation der  
Mitarbeitenden  
der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Neukirchen-Vluyn, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Köpke, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.

- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

**§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.



- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Neukirchen-Vluyn, 22.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Neukirchen-Vluyn

Der Verbandsvorsteher

Ralf Köpke  
Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 71

### 49 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Wassong, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, den 12.11. 2021

Für das Studieninstitut



Verbandsvorsteher

Niederkrüchten, den 27. März 2021

Für die Gemeinde Niederkrüchten



Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 73

## 50 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rheinberg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rheinberg

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Nieder-

rheiN (S.I.N.N.) mit der Stadt Rheinberg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rheinberg vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rheinberg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rheinberg wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rheinberg**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Rheinberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heyde, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienst-

kräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N. wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N. bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N. hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N. und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N. die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

#### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.



Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 74

### 51 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schermbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schermbeck

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schermbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schermbeck vom 12.11.2021 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schermbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schermbeck wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schermbeck

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Schermbeck, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mike Rexforth, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehm-

menden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

#### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 17.11.2021

Schermbeck, 23.07.2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Schermbeck



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 76

#### 52 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schwalmtal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmtal

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12.01.2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schwalmtal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmtal vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Schwalmtal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmtal**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Gisbertz, Markt 20, 41366 Schwalmtal  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und

liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Schwalmtal, 18.03.2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Schwalmtal



Der Verbandsvorsteher

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 77

## 53 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Sonsbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Sonsbeck

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Sonsbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Sonsbeck vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Sonsbeck zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Sonsbeck

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Sonsbeck, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Schmidt, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und

liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N

  
Felix Henglich  
Verbandsvorsteher

Gemeinde Sonsbeck, 07.05.2021

Für die Gemeinde Sonsbeck

  
Heliko Schmidt  
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 79

**54 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Tönisvorst zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Tönisvorst**



Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Tönisvorst zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Tönisvorst vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Tönisvorst zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Tönisvorst wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Tönisvorst**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Tönisvorst, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Leuchtenberg, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und

liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 17.11.2021

Tönisvorst, 12.04.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Tönisvorst

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 81

## 55 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rees zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rees

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rees zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rees vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Rees zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rees wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Rees

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Rees, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese

Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Rees, 12.11.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Rees

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 82

## 56 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Rheurdt zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Rheurdt

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Rheurdt zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Rheurdt vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Rheurdt zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Rheurdt wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Rheurdt**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -  
und der

Gemeinde Rheurdt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Ketelaers, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und

liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

### § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Rheurd, 13.04.2021

Für das S.I.N.N.

Für die Gemeinde Rheurd

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 83

## 57 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Udem zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Udem

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Udem zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Udem vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Udem zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Udem wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Udem

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Udem, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Weber, Mosterstraße 2, 47589 Udem

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und

liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.

- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) (Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

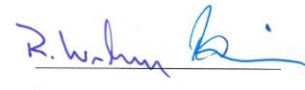
- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 11.11.2021

Gemeinde Uedem, 18.01.2021

Für das Studieninstitut

Für die Gemeinde Uedem

Verbandsvorsteher

(Rainer Weber) (Gerd-Heinz Billion)  
Bürgermeister Gemeindevorstandsrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 85

## 58 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Viersen

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Viersen vom 12.11.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Stadt Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter der Feuerwehr der Stadt Viersen**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Viersen vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Anemüller, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N. ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N. sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des S.I.N.N. zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden in der Feuerwehr.
- (2) Die FeuerwehrAkademie Niederrhein (F.A.N.) hat innerhalb des Studieninstitutes u.a. die Aufgabe der Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegssamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW und der Notfallsanitäter-Vollausbildung (siehe § 10 der Institutsordnung).

Im Wege der Delegation wird die Aufgabe der Ausbildung von Brandmeisteranwärtern und Notfallsanitätern auf das S.I.N.N./F.A.N. übertragen.

### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die F.A.N.-Kommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet im Bereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und der diese Gesetze ergänzenden Regelungen zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird.
- (3) Der F.A.N.-Kommission gehören an:
  - a. vorsitzende Person
  - b. Geschäftsführung S.I.N.N. / F.A.N.
  - c. Leiter\*in der Feuerwehren BF Krefeld / Mönchengladbach
  - d. Leiter\*in der hauptamtlichen Wachen Viersen und Moers

- e. Kreisbrandmeister\*in Kleve, Viersen, Wesel
  - f. 1 Vertreter\*in der Kreisverwaltungen Kleve, Viersen, Wesel
- (4) Die F.A.N-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Festlegung der Lehrinhalte und Lehrgangsgroßen
  - b. Festlegung der Ausbildungsstandorte
  - c. Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen in Lehrgangsform
  - d. Festlegung der Gebührenberechnung (vgl. § 4) und der Grundsätze der Aufwandsberechnung (vgl. § 5)
- (5) Die F.A.N-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Festlegung der vorsitzenden Person und das Abstimmungsverfahren für Entscheidungen festgelegt werden.

### § 3 Planung und Organisation

- (1) Die Planung und Organisation liegt federführend bei der Geschäftsführung F.A.N. Ein Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern wird gewährleistet.
- (2) F.A.N wird das gesamte operative Geschäft abwickeln.

### § 4 Gebühren und Kalkulation

Für die Lehrgänge wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen und Teilnehmerzahlen eine aufwandsdeckende Gebühr kalkuliert.

### § 5 Aufwand

Für die Durchführung der Lehrgänge kann für Einzelmaßnahmen in den Ausbildungsabschnitten auf Ressourcen der Feuerwehr Viersen zugegriffen werden, hierfür wird eine angemessene Entschädigung für den Aufwand fließen. Näheres wird durch die F.A.N-Kommission festgelegt (vgl. § 2 Abs. 4 d).

### § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N zu Ende geführt.

### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021	Viersen, 22.02.2021
Für das S.I.N.N	Für die Stadt Viersen
	
Der Verbandsvorsteher	Die Bürgermeisterin
	3 22.02.21

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 86

## 59 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Viersen

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Viersen vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Sicherstellung der Qualifikation der  
Mitarbeitenden  
der Stadt Viersen**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Viersen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Anemüller, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegierung zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

**§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

**§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Viersen, 22.02.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Viersen

Der Verbandsvorsteher

Die Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 88

## 60 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Voerde zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Voerde zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde vom 12.11.2021 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Voerde zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Voerde

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Voerde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Haarmann, Rathausplatz 20, 46562 Voerde  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen

kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Voerde, 03.03.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Voerde

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 90

## 61 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Wachtendonk zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Wachtendonk

Bezirksregierung

31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studien-Instituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Wachtendonk zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Wachtendonk vom 12.11.2021 bekannt.

## G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Wachtendonk zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Wachtendonk wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Sicherstellung der Qualifikation der  
Mitarbeitenden  
der Gemeinde Wachtendonk**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Wachtendonk, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Paul Hoene, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.

- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

**§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Wachtendonk, 07.05.2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Wachtendonk



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 91

### 62 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Weeze zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Weeze

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Weeze zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Weeze vom 12.11.2021 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Weeze zur Sicherung der Qualifikation

der Mitarbeitenden der Gemeinde Weeze wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnewald

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Weeze

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Weeze, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Georg Koenen, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.

- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 17. 11. 2021

Weeze, 12. Mai 2021

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Weeze

Der Verbandsvorsteher

Georg Koenen  
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 93

## 63 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Willich zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Willich

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Willich zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Willich vom 12.11.2021 bekannt.

## **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Willich zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Willich wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Willich**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld  
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Stadt Willich, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Pakusch, Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich  
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N. wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N. bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N. hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

#### **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N. und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N. die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

#### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 12.11.2021

Willich, 24.02.2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Willich



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 94

### 64 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Xanten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Xanten

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit

geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Xanten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Xanten vom 12.11.2021 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Xanten zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Xanten wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Xanten

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königsstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Xanten vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Görtz, Karthaus 2, 46509 Xanten

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandsatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegierung zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienst-



kräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## § 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## § 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außeror-

dentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, *MM* .2021

Xanten, *28.07* .2021

Für das S.I.N.N

Für die Stadt Xanten

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 96





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf